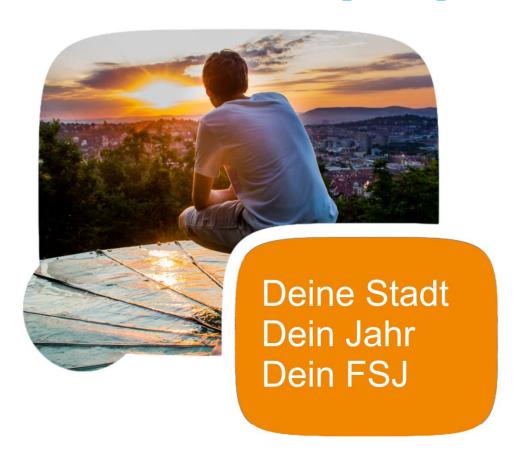


Informationen rund um die Freiwilligendienste des IB Stuttgart

Einsatzbereich Schulbegleitung



Gefördert vom







Inhaltsverzeichnis

Der Internationale Bund (IB)	2
Wichtige Telefonnummern und E-Mail Adressen der Mitarbeiter*innen	
Personalien, Identifikationsnummer, Krankenkasse	
Unfallversicherung	
Verhalten bei Krankheit	
Urlaub	6
Sonderurlaub	E
Arbeitszeiten	7
Nebentätigkeit	7
Probezeit	7
Vereinbarungsdauer	7
Ermäßigungen (mit FSJ-Ausweis)	8
Seminare	8
Bescheinigungen + Zeugnisse	9
Anhang: Jugondarhoiteschutzgosotz	,



Der Internationale Bund (IB)

Der Internationale Bund (IB) ist Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) und für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) Zentralstelle.

Er ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Freiwilligendienste. Dazu gehören die pädagogische Begleitung der Freiwilligen, der Kontakt zu den Einsatzstellen, die Ausstellung der Vereinbarung, Bescheinigungen und Zeugnisse, sowie die Durchführung der Seminare.

Bei Fragen, Wünschen, eventuellen Problemen, Konflikten – was auch immer dich beschäftigt – sind wir vom Freiwilligendienste-Team für dich da. Nimm unser Angebot wahr. Rufe uns an!



Kooperationspartner

ASB und Caritas sind im Bereich der Schulbetreuung die Kooperationspartner des IB. Sie sind die <u>Einsatzstelle</u> im FSJ. Die Zuständigkeiten von ASB/ Caritas sind: Koordination des Einsatzes der Freiwilligen an den verschiedenen Schulen unter Berücksichtigung der Neigungen und Fähigkeiten, Festlegung von Zuschüssen zu Wohn- und Fahrtgeld, Ansprechpartner für sämtliche Fragen rund um den praktischen Einsatz im FSJ.





Der IB ist mit seinen Partnern ASB und Caritas im ständigen Austausch.

Bei aufkommenden Problemen oder Konflikten werden gemeinsam – in Absprache mit Schule/und Kita – Maßnahmen zur Verbesserung festgelegt.



Wichtige Telefonnummern und E-Mail-Adressen

Telefonnummer und Telefonzeiten:

Die Nummer für alle Fälle: 0711-849478-0

Mo-Do 9-12 Uhr und 14-17 Uhr Fr 9-12 Uhr und 14-16 Uhr

Fax: 0711-849478-18 E-Mail: freiwilligendienste-stuttgart@ib.de

Mitarbeitende der IB Freiwilligendienste Stuttgart

Isabel Alú

Bereichsleitung Tel: 0711-84 94 78-13 isabel.alú@ib.de

Andrea Deharde

Verwaltung Tel: 0711-849478-11 andrea.deharde@ib.de

Claudia Gregorius

Verwaltung Tel: 0711-849478-10 claudia.gregorius@ib.de

Lea Brodbeck

Pädagogische Mitarbeiterin Tel: 0711 -84 94 78-15 lea.brodbeck@ib.de

Mona Eckhardt

Pädagogische Mitarbeiterin Tel: 0711-84 94 78-27 mona.eckhardt@ib.de

Shusha Gerspacher

Pädagogische Mitarbeiterin Tel: 0711-84 94 78-24 shusha.gerspacher@ib.de

Jutta Heim-Bergel

Pädagogische Mitarbeiterin Tel: 0711-84 94 78-25 jutta.heim-bergel@ib.de

Miriam Schunn

Pädagogische Mitarbeiterin Tel: 0711-84 94 78-22 miriam.schunn@ib.de

Kathrin Heinz

Pädagogische Mitarbeiterin Tel: 0711-84 94 78-28 kathrin.heinz@ib.de

Maike Krahn

Pädagogische Mitarbeiterin Tel: 0711-84 94 78-21 maike.krahn@ib.de

Peter Ladwein

Pädagogischer Mitarbeiter Tel: 0711-84 94 78-14 peter.ladwein@ib.de

Anita Prskalo

Pädagogische Mitarbeiterin Tel: 0711-84 94 78-16 anita.prskalo@ib.de

Fabian Punkhardt

Pädagogischer Mitarbeiter Tel: 0711-84 94 78-19 Fabian.punkhardt@ib.de

Stefanie Recht

Pädagogische Mitarbeiterin Tel: 0711-84 94 78-20 stefanie.recht@ib.de

Pia Wand

Pädagogische Mitarbeiterin Tel: 0711-84 94 78-26 pia.wand@ib.de

Eva Wittstock

Pädagogische Mitarbeiterin Tel: 0711-84 94 78-12 eva.wittstock@ib.de



Personalien, Identifikationsnummer, Krankenkasse

Du bist während des Freiwilligendienstes sozialversichert.

Um dir deine FSJ-Vergütung zu überweisen, müssen uns bei FSJ-Beginn, bis spätestens zum 10. des Monats nachstehende Dokumente vorliegen. Falls die Unter-lagen bis zum 10. des Monats nicht vorliegen, kann dir deine Vergütung frühestens am Ende des Folgemonats überwiesen werden.

- Angabe der gesetzlichen Krankenkasse
- Steuer-Identifikationsnummer
- Lohnsteuerklasse
- Sozialversicherungs-Nummer
- Bankverbindung

Änderungen, die deine Person betreffen, wie z.B. Adressänderungen, Bankverbindung, Krankenkasse, Familienstand und Ähnliches, müssen ebenfalls schriftlich oder per E-Mail bei uns bis zum 10. eines Monats gemeldet werden. Ansonsten können die Änderungen während des laufenden Monats nicht berücksichtigt werden. Und z.B. die Vergütungsabrechnung nicht zugestellt werden oder sonstige Briefe erreichen dich nicht.

Unfallversicherung

Während des Dienstes in der Einsatzstelle und der Seminare bist du über deine Einsatzstelle unfallversichert. Ebenso bist du auf dem direkten Weg zur Arbeit und zum Seminar sowie auf dem direkten Heimweg unfallversichert.

Bei einem Arbeitsunfall solltest du unverzüglich deine pädagogische Betreuung, also deine Ansprechperson beim IB, benachrichtigen.

Wenn du während deines FSJ/FÖJ, z.B. im Rahmen von Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz, in einer anderen Einrichtung hospitierst, greift die Unfall- und Haftpflichtversicherung des FSJ/FÖJ nicht. Hierbei solltest du dich um eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung kümmern.

Es wird empfohlen, während des Freiwilligendienstes eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, da der IB nicht für selbstverschuldete Schäden aufkommt.



Verhalten bei Krankheit

Was ist zu tun?

- VOR Schulbeginn Schule/zuständige*n Lehrer*in (an Seminartagen Ansprechperson beim IB) darüber informieren. Wenn möglich über vermutliche Dauer der Krankheit Bescheid geben.
- Zeitgleich **ASB bzw. Caritas** informieren (um evtl. Ersatz zu organisieren)
- Direkt am 1. Tag der Krankheit zum*zur Arzt*Ärztin gehen und sich krankschreiben lassen. Die ärztlich attestierte Krankmeldung muss mit dem Datum des ersten Krankheitstages übereinstimmen.
- Nach dem Arzt*Ärztinnenbesuch Schule und ASB bzw. Caritas und Ansprechperson beim IB über Dauer der attestierten Krankheit informieren. Dazu E-Mail mit folgendem Text an Schule und ASB bzw. Caritas & IB senden: "Ich, (Vorname Nachname), bin vom (TT.MM.JJJJ) bis (TT.MM.JJJJ) krankgeschrieben."

Wir weisen darauf hin, dass du mit **arbeitsrechtlichen Konsequenzen** rechnen musst, wenn du deine ärztlich attestierte Krankmeldung nicht zeitnah (**sobald du krankgeschrieben wurdest**) per E-Mail an die ES und den IB meldest, da es sich hierbei um unentschuldigtes Fehlen handelt. Bei unentschuldigtem Fehlen wird ein **Lohnabzug** erfolgen. Unentschuldigte Seminartage müssen **nachgeholt** werden.

Lohnfortzahlung bei Krankheit

Die Vergütung wird vom Träger bis zum 42. Krankheitstag mit gleicher Diagnose weiterbezahlt. Sollte eine Krankheit länger dauern, wird von der Krankenkasse Krankengeld bezahlt.



Urlaub

Anzahl der Urlaubstage

- Du hast einen Anspruch von 2,25 Tagen Urlaub pro Monat
 - Innerhalb eines kompletten Freiwilligendienst-Jahres hast du also einen Anspruch auf insgesamt 27 Urlaubstage.
 - Bei einem halbjährigen FSJ/FÖJ hast du zum Beispiel Anspruch auf 14 Tage Urlaub.
- Freiwillige, die zu Beginn des FSJ/FÖJ noch nicht 16 Jahre alt sind, haben Anspruch auf 30 Tage Urlaub bei einem einjährigen bzw. 15 Tagen bei einem halbjährigen FSJ/FÖJ (siehe Seite 10)

Es können nur so viele Urlaubstage genommen werden, wie erworben worden sind (pro Monat 2,25 Tage). Nach vier Monaten hast du zum Beispiel einen Anspruch auf 9 Tage Urlaub.

Bitte beachte:

Während der Seminare kann kein Urlaub genommen werden! Im Bereich der Schulbetreuung kann Urlaub nur während der Schulferien genommen werden!

<u>Urlaubsantraq</u>

Der Urlaub muss in Absprache mit der Einsatzstelle genommen werden. Wenn du während deines Urlaubs krank bist und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt vorliegt, werden diese Tage nicht als Urlaubstage angerechnet.

Sonderurlaub

Jugendleitungssonderurlaub

Für eine Jugendleitungstätigkeit haben Freiwillige nach dem "Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes" einen Anspruch auf bis zu 5 Tage Freistellung. Anträge auf Freistellung sind von der Organisation zu stellen, für welche der*die Freiwillige als Jugendleitung tätig ist. Ein Antrag auf Befreiung muss der Einsatzstelle und dem Internationalen Bund vorgelegt werden.

Bewerbungs- und Vorstellungstermine

Für Vorstellungstermine und Eignungstests gibt es 3 Sonderurlaubstage zusätzlich. Bitte belegt euren Sonderurlaub mit einer entsprechenden Einladung bzw. Bescheinigung.

Familienangelegenheiten

Zusätzlich zu deinem Urlaub kannst du bei folgenden Familienangelegenheiten freie Tage durch einen schriftlichen Antrag bekommen: Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand $\Rightarrow 1$ Tag Tod der Eltern, Stiefeltern, Geschwister oder Großeltern $\Rightarrow 2$ Tage Heirat $\Rightarrow 1$ Tag



Arbeitszeiten

- Die Arbeitszeiten richten sich grundsätzlich nach der Arbeitszeitordnung der Einsatzstelle.
- Freiwillige dürfen nicht im Nachtdienst eingesetzt werden.
- Wochenend- und Feiertagsarbeit sind zulässig.

Freiwillige, die unter 18 J. sind, werden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz eingesetzt. (\rightarrow siehe Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz im Anhang (S.10))

Nebentätigkeit

Wer neben dem FSJ/FÖJ noch einen Minijob annehmen will, muss sich vorher mit dem IB und seiner Einsatzstelle in Verbindung setzen. Freiwillige mit einer Aufenthaltserlaubnis für ein FSJ/FÖJ dürfen keinem Nebenjob nachgehen.

Vereinbarungsdauer

Probezeit

Innerhalb der 3-monatigen Probezeit kann, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von 14 Kalendertagen gekündigt werden. Die Probezeit kann verlängert werden.

FSJ kündigen

Falls du vor FSJ-Vereinbarungsende deinen Freiwilligendienst beenden musst, melde dich bitte umgehend bei uns im Büro. Es gilt die gesetzliche Kündigungsfrist. Das heißt man kann zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats kündigen. Das Kündigungsschreiben muss 28 Tage vorher bei uns eingegangen sein. In jedem Fall benötigen der IB und deine Einsatzstelle eine schriftliche Kündigung per Post mit händischer Unterschrift. Bitte gib den FSJ-Ausweis wieder bei uns ab.

FSJ verlängern

Möchtest du das FSJ verlängern, formuliere bitte deinen Verlängerungswunsch bestenfalls 3 Monate vor Ablauf deines Freiwilligendienstes schriftlich und lege es der Einsatzstelle und dem IB vor. Sind alle mit der Verlängerung einverstanden, erhältst du eine Verlängerungsvereinbarung.

Bei einer FSJ-Verlängerung stehen dir 2,25 Tage Urlaub pro Monat zu. Bei einer Verlängerung der Vereinbarung muss 1 Seminartag pro Monat abgeleistet werden.



Ermäßigungen

Öffentliche Verkehrsmittel (VVS)

Ein Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr (Bus, Bahn, U-Bahn, S-Bahn) musst du bei Bedarf eigenständig erwerben. Neben dem "Deutschlandticket" gibt es auch ein "JugendTicketBW", das attraktive Konditionen bietet. Informiere dich hierzu am Besten online oder direkt bei dem Verkehrsverbund Stuttgart (VVS) oder der Deutschen Bahn.

Sonstige Ermäßigungen

Mit dem FSJ/FÖJ-Ausweis erhältst du Ermäßigungen z.B. in öffentlichen Bädern, Theatern, teilweise Kinos und in der Regel dort, wo es Schülerermäßigungen gibt.

Auf der der Seite www.fuer-freiwillige.de findest du viele Orte, an denen du Ermäßigungen erhältst.

Wer eine eigene KFZ-Versicherung hat, kann für die Dauer des FSJ/FÖJ einen Antrag auf ermäßigte KFZ-Versicherung stellen →B-Tarif.

Diesen Antrag kannst du bei der Versicherung abholen und zum Unterschreiben an uns weiterleiten.

Seminare

Die Durchführung von 25 Seminartagen pro FSJ/FÖJ-Jahr und 15 Tagen bei einem 6-monatigen FSJ/FÖJ findet im Jugendfreiwilligendienstegesetz ihre rechtliche Verankerung. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Seminartage gelten wie normale Arbeitstage.

Vor Beginn des FSJ/FÖJ erhalten du und deine Einsatzstelle einen Seminarplan.

Wegfahrseminare können eine Eigenbeteiligung beinhalten, die Höhe der Eigenbeteiligung wird mit der Seminargruppe rechtzeitig besprochen.

Bitte beachten: Grundsätzlich kann während der Seminare kein Urlaub genommen werden. Es können außerdem während der Seminarzeiten keine anderen Termine (z.B. Behörden-, Führerscheinoder Arzttermine) wahrgenommen werden.

Bei unentschuldigtem Fehlen wird ein Lohnabzug erfolgen.

Unentschuldigtes Fehlen kann arbeitsrechtliche Konsequenzen haben und zur Kündigung der Vereinbarung führen.

Verpasste Seminartage müssen im Lauf des Jahres nachgeholt werden. Wenn du dein FSJ im Bereich der Schulbetreuung ableistest, finden die Seminare immer in den Schulferien statt.

Der Freiwilligendienst kann nur bei Teilnahme an allen Seminaren anerkannt werden.

Bescheinigungen & Zeugnisse

<u>Bescheinigungen</u>

Bescheinigungen über die Ableistung eines Freiwilligendienstes zur Vorlage bei der Kindergeldkasse, beim Finanzamt, für Bewerbungen usw. können unter freiwilligendienste-stuttgart@ib.de angefragt werden.

Bitte die Bescheinigungen rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche im Voraus anfordern.

Nach Beendigung deines Freiwilligendienstes erhältst du automatisch eine FSJ/FÖJ-Bescheinigung und ein Zertifikat.

Zwischen-/ Abschlusszeugnis durch die Einsatzstelle

Für deinen Freiwilligendienst kannst du dir außerdem ein qualifiziertes Zeugnis ausstellen lassen. Dazu musst du einen Beurteilungsbogen von deiner Einsatzstelle ausfüllen lassen. Den Beurteilungsbogen findest du z.B. in der IB Online Akademie unter folgendem Link:

www.moodle.ib-online-akademie.de/course/view.php?id=1641.

Alternativ gelangst du nach dem scannen des QR-Codes auf die IB Online Akademie:



Der ausgefüllte Bogen muss dem IB von der Einsatzstelle weitergeleitet werden. Deine Ansprechperson beim IB schreibt dir bei Vorlage des Beurteilungsbogens ein Zwischen- oder Abschlusszeugnis und schickt es dir zu.

Ein Zwischenzeugnis kann nach einem halben Jahr ausgestellt werden.



§ Jugendarbeitsschutzgesetz §

Wen das Gesetz schützt

Das Jugendarbeitsschutzgesetz schützt junge Menschen unter 18-Jahre, gleich ob sie als Auszubildender oder als Arbeiter beschäftigt werden. Es macht einen Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen. Wer noch keine 15 Jahre alt ist, gilt vor dem Gesetz als Kind. Wer zwischen 15 und 18 Jahre alt ist, ist Jugendlicher. Für Jugendliche, die noch vollzeitschulpflichtig sind, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kinder.

40 Stunden in der Woche - mehr nicht

Für Jugendliche markiert die 40-Studen-Woche die Obergrenze bei der Wochenarbeitszeit. Der Arbeitstag eines Jugendlichen sollte 8 Stunden dauern und nicht länger. Ausnahme:

Um am Freitag früher ins Wochenende gehen zu können, dürfen Jugendliche von Montag bis Donnerstag bis zu je 8,5 Stunden beschäftigt werden. Damit können sie gemeinsam mit den Erwachsenen das verlängerte Wochenende beginnen.

Pausen zur Erholung

Damit die Jugendlichen sich während des Arbeitstages erholen können, haben sie ein Recht auf geregelte Pausen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden müssen diese insgesamt 60 Minuten dauern. Die erste Pause muss spätestens nach 4,5 Stunden eingelegt werden. Keine Pause darf kürzer als 15 Minuten sein. Durch Tarifverträge sind weiter Anpassungen möglich.

§16 Samstagsruhe

- (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur
 - in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen
 - in offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und Marktverkehr
 - im Verkehrswesen
 - in Landwirtschaft und Tierhaltung
 - im Familienhaushalt
 - in Gaststätten- und Schaustellergewerbe
 - bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen
 - bei Aufnahmen für Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
 - bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen
 - beim Sport
 - im ärztlichen Notdienst
 - in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge. Mind. Zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.
- (3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§15) durch Freistellung, an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.
- (4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr.2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach §8 Abs.1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Abs. 3 Satz 1 freizustellen sind.

Beginn frühestens um 6 Uhr – Ende spätestens um 20 Uhr

Jugendliche dürfen grundsätzlich nur in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr beschäftigt werden. Der zulässige Arbeitsbeginn wurde 1984 um eine Stunde vorverlegt. Die Änderungen hatte gute Gründe: Viele Vertriebe beginnen ihren Arbeitstag um 6 Uhr. Die 7 Uhr Regelung hat sich in diesen Betrieben in der Vergangenheit als impraktikabel herausgestellt. Die Jugendlichen können nun die Fahrgelegenheiten der Betriebe nutzen und Auszubildende und Jungarbeiter sind jetzt gerechterweise gleichgestellt. Früher durfte zwar ein 16-jähriger Jungarbeiter schon um 6 Uhr beginnen, ein gleichaltriger Auszubildender jedoch erst um 7 Uhr. Zwischen Feierabend und Arbeitsbeginn am nächsten Tag müssen jedoch in jedem Falle zwölf freie Stunden liegen.

5 Tage in der Woche sind genug

Für Jugendliche gilt grundsätzlich die Fünf Tage Woche. Der Samstag ist generell arbeitsfrei. Und selbstverständlich dürfen Jugendliche im Allgemeinen auch nicht an Sonn- und Feiertagen arbeiten. Aber auch hier gibt es Ausnahmen, die den besonderen Arbeitsrhythmus der verschiedenen Branchen und Einrichtungen berücksichtigen. Zum Beispiel in Krankenanstalten, Altersheimen, Verkaufsstellen, Familienhaushalten, Gaststätten, in der Landwirtschaft und im Verkehrswesen.

§17 Sonntagsruhe

An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

- in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheime
- in Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen, 3. Im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
- im Schaustellergewerbe
- bei Musikaufführungen,
 Theatervorstellungen und anderen
 Aufführungen bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)
- beim Sport
- im ärztlichen Notdienst
- im Gaststättengewerbe

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§15) durch Freistellung, an einem anderen berufsschulfreien Tag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.

§18 Feiertagsruhe

Zulässig ist die Beschäftigung
Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen
in den Fällen des §17 Abs.2,
ausgenommen am 25. Dezember, am 1.
Januar, am ersten Osterfeiertag und
am 1. Mai. Am 24. und am 31.
Dezember nach 14.00 Uhr und an
gesetzlichen Feiertagen dürfen
minderjährige Jugendliche nicht
beschäftigt werden.

Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.

Eine gute Zeit im Freiwilligendienst wünschen dir die Mitarbeitenden des IB



IB Internationaler Bund Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. Freiwilligendienste Cottastr.10 70178 Stuttgart

Tel.: 0711/ 849478-0 Fax: 0711/ 849478-18

E-Mail: freiwilligendienste-stuttgart@ib.de

www.internationaler-bund.de

www.ib-freiwilligendienste.de/stuttgart

Bilder und weitere Infos gibt's auf:



IB Freiwilligendienste Stuttgart



ibfreiwilligendienstestuttgart

